

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW

vom 21.12.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.12.93 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.93 (BGBl I S. 466), der §§ 16 ff. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.90 (BGBl I S.132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.90 (BGBl II S.885 1124), des § 81 Abs.4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" als Satzung beschlossen:

1. Für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 223, 224, 225, 229 und 230 wird die festgesetzte eingeschossige Bebauung mit den Ziffern A oder B aufgehoben. Hierfür wird eine bis zu zweigeschossige Bebauungsmöglichkeit mit den Ziffern A, B oder J festgesetzt.
2. Für die v.g. Grundstücke wird die überbaubare Fläche so weit nach Süden verlegt, daß sie mit dem Wohngebäude eine Flucht bilden.
4. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 28. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vor-

...

schriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

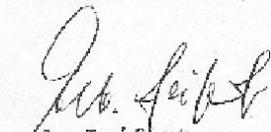
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

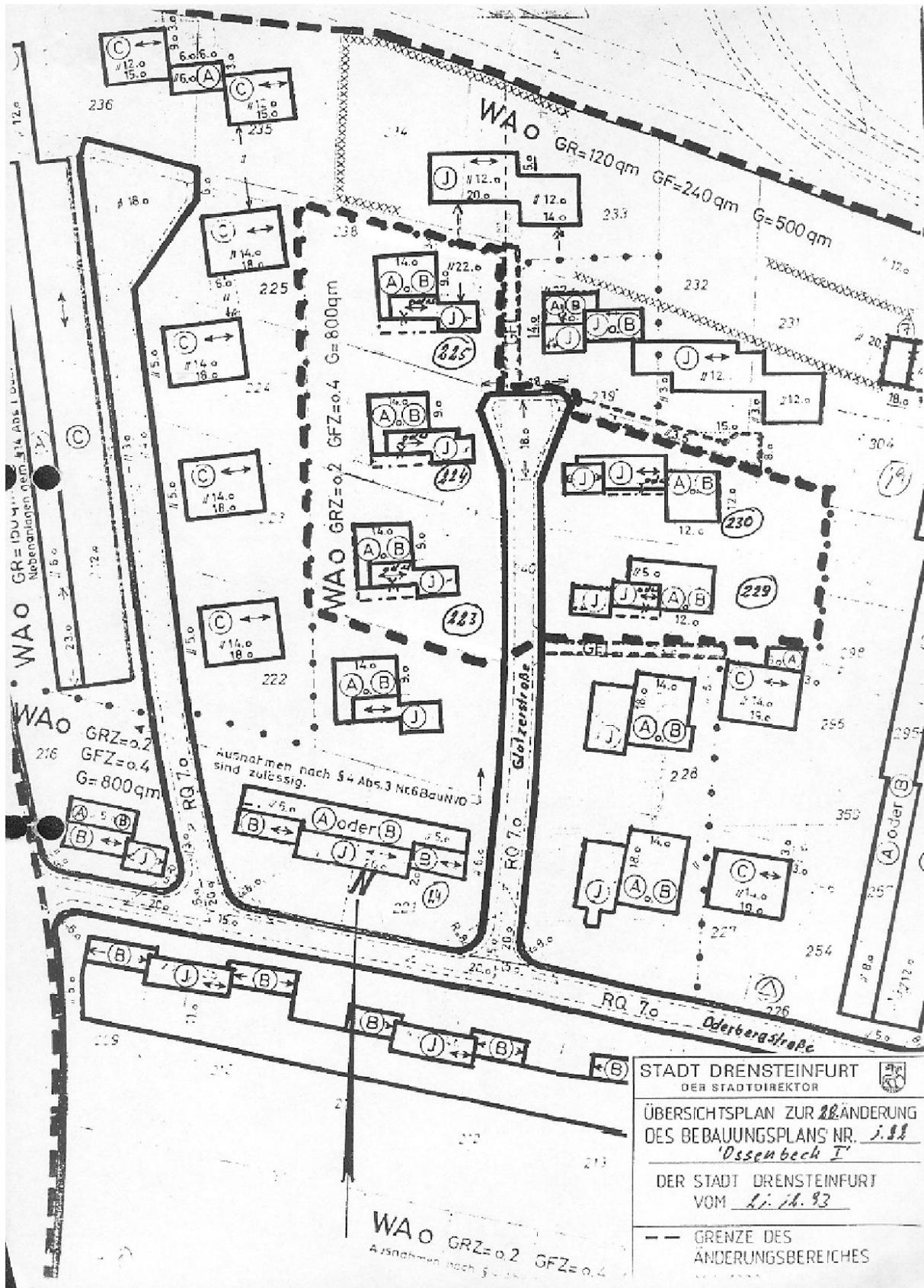
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.225 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 21. Dezember 1993


A. Leifert
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.88
 'Ossenbeck I'

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 11.11.93

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES

WAO GRZ=0.2 GFZ=0.4
 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO
 sind zulässig.

WAO GR=120qm
 Nebenplan gem. § 14 Abs. 1 BauNVO

WAO GRZ=0.2
 GFZ=0.4
 G=800qm

WAO GRZ=0.2 GFZ=0.4 G=800qm

WAO GR=120qm GF=240qm G=500qm

RQ 7.0
 Oderbergstraße

Golzstraße

12.0

236

225

224

223

222

216

219

234

233

232

231

230

229

228

227

226

225

224

223

222

221

170

20

304

19

290

295

350

257

254

272

270

271

272

273

274

275